



"Ohne Gentechnik"- Produktions- und Prüfstandard Teil Z - Zertifizierung

Version 25.01

veröffentlicht am 01.09.2024

verpflichtend ab 01.01.2025



© 2013 - 2024 Copyright by VLOG – All Rights Reserved

Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V., Friedrichstr. 153a, 10117 Berlin

Tel: +49 30 2359 945 00, www.ohnegentechnik.org

Inhalt

Inhalt.....	1
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	1
Teil Z - Zertifizierung	2
Z 1 Einleitung.....	2
Z 2 Zertifizierungsarten	2
Z 2.1 Einzelzertifizierung.....	2
Z 2.2 Matrixzertifizierung Logistik und Futtermittelherstellung.....	3
Z 2.2.1 Erstzertifizierung auf Grundlage der Ersterhebung durch den Matrixorganisator (33 %-Verfahren)	3
Z 2.2.2 Erstzertifizierung auf Grundlage von 100 % der Audits durch die Zertifizierungsstelle (100 %-Verfahren).....	5
Z 2.3 Gruppenzertifizierung Landwirtschaft.....	5
Z 2.3.1 Erstzertifizierung auf Grundlage der Ersterhebung durch den Gruppenorganisator (25 %-Verfahren).....	6
Z 2.3.2 Erstzertifizierung auf Grundlage von 100 % Audits durch die Zertifizierungsstelle (100 %-Verfahren).....	7
Z 2.3.3 Beauftragung von mehreren Zertifizierungsstellen.....	7
Z 2.4 Gruppenzertifizierung Einzelhandel.....	7
Z 2.4.1 Erst- und Folgezertifizierung VLOG-Gruppen Einzelhandel	8
Z 2.4.2 Beauftragung von mehreren Zertifizierungsstellen.....	9
Z 2.5 Erweiterungszertifizierung Landwirtschaft	9
Z 3 Zertifizierungsprozess.....	10
Z 3.1 Audittypen	10
Z 3.2 Beantragung der Zertifizierung, Abschluss Kontrollvertrag.....	12
Z 3.3 Risikoeinstufung der Unternehmen.....	12
Z 3.3.1 Stufe Logistik und Futtermittelherstellung.....	12
Z 3.3.2 Stufe Landwirtschaft	13
Z 3.3.3 Stufe Lebensmittelverarbeitung/-aufbereitung.....	17

Z 3.3.4	Stufe Einzelhandel	17
Z 3.4	Auditintervalle.....	18
Z 3.5	Auditplanung.....	22
Z 3.6	Auditdurchführung	22
Z 3.7	Auditdokumentation.....	23
Z 3.8	Bewertung der Einhaltung der Anforderungen.....	23
Z 3.9	Festlegung und Umgang mit Korrekturmaßnahmen	24
Z 3.10	Auditergebnis	25
Z 3.11	Bewertung, Review durch die Zertifizierungsstelle	28
Z 3.11.1	Erhalt der Auditberichte	28
Z 4	Zertifikatserteilung.....	28
Z 4.1	Voraussetzung und Bedingungen für eine Zertifikatserteilung.....	28
Z 4.2	Vorgaben für VLOG-Zertifikate.....	29
Z 4.3	Spezifische Anforderungen für Matrix- und Gruppenorganisationen	29
Z 4.3.1	Zertifikat	29
Z 4.3.2	Bescheinigungen für Matrixmitglieder/-standorte und Gruppenmitglieder	30
Z 4.4	Gültigkeit des VLOG-Zertifikats.....	31
Z 4.5	Zertifikatsentzug.....	31
Z 4.6	Übertragung der Zertifizierung bei Wechsel des Eigentümers, der Zertifizierungsstelle oder eines Gruppen-/Matrixmitglieds	32

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle Z 1: Anforderungen für die Durchführung eines Dokumentenaudits im Rahmen einer Erweiterungszertifizierung Landwirtschaft	10
Tabelle Z 2: Risikoklasseneinstufung Stufe Landwirtschaft.....	16
Tabelle Z 3: Auditintervalle	21
Tabelle Z 4: Bewertung der Einhaltung der Anforderungen	24
Tabelle Z 5: Bewertung Auditergebnisse	27
Tabelle Z 6: Spezifische Vorgaben bei der Zertifikatserteilung für Matrix-/Gruppenorganisationen	30
Tabelle Z 7: Gültigkeit des VLOG-Zertifikates.....	31

Teil Z - Zertifizierung

Z 1 Einleitung

Der VLOG-„Ohne Gentechnik“-Produktions- und Prüfstandard setzt sich aus mehreren Teilen zusammen. Der vorliegende Teil Z Zertifizierung des VLOG-Standards beschreibt die verschiedenen Möglichkeiten und damit verbundenen Prozesse der VLOG-Zertifizierung und beinhaltet die daraus resultierenden Anforderungen an (zukünftig) VLOG-zertifizierte Unternehmen und VLOG-anerkannte Zertifizierungsstellen.

Die Anforderungen an VLOG-anerkannte Zertifizierungsstellen, deren Personal sowie den (Re-)Anerkennungsprozess werden im [VLOG-Leitfaden für Zertifizierungsstellen, Auditoren, Bewerber und Zertifizierungsstellen](#) beschrieben.

Z 2 Zertifizierungsarten

Bei der VLOG-Zertifizierung von Unternehmen unterscheidet der VLOG-Standard zwischen den folgenden Zertifizierungsarten:

- Einzelzertifizierung von Unternehmen
- Matrixzertifizierung Logistik und Futtermittelherstellung (für Zusammenschlüsse von Unternehmen/Standorten der Stufen Logistik und/oder Futtermittelherstellung)
- Gruppenzertifizierung Landwirtschaft (für Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Unternehmen/Standorten)
- Gruppenzertifizierung Einzelhandel (für Zusammenschlüsse von filialisierten Unternehmen)
- Erweiterungszertifizierung Landwirtschaft (für die Erweiterung einer bestehenden VLOG-Zertifizierung eines landwirtschaftlichen Unternehmens um einen oder mehrere neue Geltungsbereiche bzw. Einbindung eines oder mehrerer neuer Geltungsbereiche in eine VLOG-Gruppenzertifizierung (z. B. Rinder – Kuhmilch (roh)) eines landwirtschaftlichen Unternehmens)

Der Ablauf der unterschiedlichen Zertifizierungsprozesse sowie die damit verbundenen Anforderungen und Regeln an Unternehmen und Zertifizierungsstellen werden in den folgenden Kapiteln beschrieben.

Z 2.1 Einzelzertifizierung

Bei dieser Zertifizierungsart wird ein einzelnes Unternehmen nach VLOG-Standard zertifiziert. Die Einzelzertifizierung ist für Unternehmen der Stufen Logistik, Futtermittelherstellung, Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung/-aufbereitung zulässig.

Sie erfolgt gemäß den nachfolgenden Schritten:

- Beantragung der Zertifizierung für den/die gewünschten Geltungsbereich(e) bei einer VLOG-anerkannten Zertifizierungsstelle

- Abschluss eines Kontrollvertrags mit dieser Zertifizierungsstelle und Abschluss Standardnutzungsvertrag mit dem VLOG
- Auditplanung
- Auditdurchführung inkl. Auditdokumentation und je nach Stufe ggf. Risikoeinstufung des Unternehmens
- Auditbewertung/Review durch die Zertifizierungsstelle
- Zertifizierung des Unternehmens

Z 2.2 Matrixzertifizierung Logistik und Futtermittelherstellung

Bei dieser Zertifizierungsart werden Zusammenschlüsse von Unternehmen/Standorten der Stufen Logistik und Futtermittelherstellung nach VLOG-Standard zertifiziert. Die Matrix wird von einem Matrixorganisator organisiert, die teilnehmenden Unternehmen werden als Matrixmitglieder bezeichnet, ihre Standorte als Matrixstandorte. Das VLOG-Zertifikat wird dem Matrixorganisator ausgestellt.

Die Matrixzertifizierung Logistik und Futtermittelherstellung (folgend: Matrixzertifizierung) erfolgt für die Erst- und Folgezertifizierung gemäß den nachfolgenden Schritten:

i Erläuterung: Das beschriebene Verfahren wird auch bei neuen Matrixstandorten angewandt.

- Beantragung der Zertifizierung für den/die gewünschten Geltungsbereich(e) bei einer VLOG-anerkannten Zertifizierungsstelle durch den Matrixorganisator
- Abschluss eines Kontrollvertrags mit dieser Zertifizierungsstelle und Abschluss Standardnutzungsvertrag mit dem VLOG durch den Matrixorganisator

i Erläuterung: Für die gesamte Matrixorganisation wird nur eine Zertifizierungsstelle beauftragt. Es ist nicht möglich, verschiedene Zertifizierungsstellen in einer Matrixzertifizierung zu nutzen.

- Vorlage der Matrixbeschreibung (vgl. Kapitel D 2.2.1) und Festlegung des Zertifizierungs-Verfahrens (33 % oder 100 %-Verfahren) durch den Matrixorganisator
- Bei 33%-Verfahren: Ersterhebung durch den Matrixorganisator
- Auditplanung
- Auditdurchführung beim Matrixorganisator und bei den Matrixstandorten, je nach Verfahren 33 % bzw. 100 %
- Auditbewertung/Review durch die Zertifizierungsstelle
 - inkl. Bestätigung/Korrektur des Auditergebnisses
 - inkl. Freigabe der zugelassenen Standorte für Standortliste
- Zertifizierung der VLOG-Matrix Logistik und Futtermittelherstellung

Z 2.2.1 Erstzertifizierung auf Grundlage der Ersterhebung durch den Matrixorganisator (33 %-Verfahren)

Die Erstzertifizierung auf Grundlage des 33 %-Verfahrens erfolgt gemäß den nachfolgenden Schritten:

- Die Zertifizierungsstelle führt ein Erstaudit beim Matrixorganisator durch.



Erläuterung: Dieses Audit wird in der Regel vor den Audits der Standorte durchgeführt.

- Der Matrixorganisator führt durch nachweislich kompetentes Personal bei 100 % der Standorte Ersterhebungen, d.h. Vor-Ort-Eigenkontrollen anhand der VLOG-Checklisten der jeweiligen Stufe Logistik und Futtermittelherstellung, durch. Dabei verifiziert der Matrixorganisator die Angaben aus den jeweiligen standortbezogenen Betriebsbeschreibungen. Die Ersterhebungen finden in Abstimmung mit der Zertifizierungsstelle statt und werden durch diese formell freigegeben.
- Der Matrixorganisator übergibt anschließend alle Betriebsbeschreibungen und Ersterhebungs-Checklisten der einzelnen Mitglieder/Standorte an die Zertifizierungsstelle.
- Die Zertifizierungsstelle prüft und bewertet die Matrixbeschreibung des Matrixorganisations sowie die standortbezogenen Betriebsbeschreibungen aller Matrixstandorte. Fehlende bzw. zu korrigierende Informationen/Unterlagen werden beim Matrixorganisator angefordert.
- Liegen alle Informationen/Unterlagen vor, überprüft die Zertifizierungsstelle die Ergebnisse der Ersterhebung des Matrixorganisations durch eigene Erstaudits bei:
 - 100 % der Futtermittelhersteller (außer Mahl- und/oder Mischanlagen)
 - mindestens 33 % der Mahl- und/oder Mischanlagen
 - mindestens 33 % der Logistik-Standorte
- Die Zertifizierungsstelle gleicht die Ergebnisse der Ersterhebungen des Matrixorganisations mit den eigenen Auditorgebnissen ab, leitet ggf. Maßnahmen ein und entscheidet auf Grundlage der eigenen Audits über die Zertifizierung und die Freigabe der Standorte in die Standortliste.

Die Zertifizierungsstelle ist dabei für eine ausgewogene Verteilung der Audits bei den Standorten, unter Beachtung von Risikoeinstufung des Matrixorganisations, sowie z.B. Unternehmens-/Standortgröße und -organisation, geografische Lage, Lieferant, verantwortlich. Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, die Ersterhebungen des Matrixorganisations nicht zu akzeptieren und eine Auditierung bei mehr als 33% der Standorte durchzuführen. Die Entscheidung muss nachvollziehbar begründet werden.

Die Auditintervalle der einzelnen Standorte für den kommenden Auditzeitraum werden von der Zertifizierungsstelle festgelegt.



Erläuterung: Wird das 33 %-Verfahren gewählt, so ist jeder Standort vor der Aufnahme durch den Matrixorganisator zu kontrollieren (Ersterhebung).

Ohne Erstaudit durch die Zertifizierungsstelle kann ein Logistik-Standort (bzw. eine Mahl- und/oder Mischanlage) nur dann aufgenommen werden, wenn mit seiner Aufnahme im jeweiligen Kalenderjahr immer noch die 33 % erfüllt sind. Neu hinzukommende Standorte der Futtermittelherstellung (außer Mahl- und/oder Mischanlagen) müssen vor der Aufnahme immer durch die Zertifizierungsstelle auditiert werden.

Beispiel: Stoßen im März acht Logistik-Standorte zur Matrix, so erfolgt bei allen eine Ersterhebung durch den Matrixorganisator und bei mindestens drei ein Erstaudit durch die Zertifizierungsstelle. Tritt im Juni desselben Jahres ein weiterer Standort (9. Standort) der Matrix bei, so sind 33 % der Standorte in diesem Kalenderjahr bereits durch die drei im März auditierten Standorte abgedeckt (33 % von 9 = 3). Der neue Standort kann nach der Ersterhebung ohne Erstaudit durch die Zertifizierungsstelle in die Matrix aufgenommen werden. Sollen im Oktober drei weitere Standorte in die Matrix aufgenommen werden, so

müsste nach der Ersterhebungen wieder ein Standort durch die Zertifizierungsstelle auditiert werden (33 % von 12 = 4).

Z 2.2.2 Erstzertifizierung auf Grundlage von 100 % der Audits durch die Zertifizierungsstelle (100 %-Verfahren)

Die Erstzertifizierung auf Grundlage des 100 %-Verfahrens erfolgt gemäß den nachfolgenden Schritten:

- Die Zertifizierungsstelle führt ein Erstaudit beim Matrixorganisator durch.



Erläuterung: Dieses Audit wird in der Regel vor den Audits der Standorte durchgeführt.

- Der Matrixorganisator übergibt die Betriebsbeschreibungen der einzelnen Mitglieder/Standorte an die Zertifizierungsstelle.
- Bei allen Matrixmitgliedern findet ein Erstaudit durch die Zertifizierungsstelle statt. (Es finden keine Ersterhebungen durch den Matrixorganisator statt.)
- Auf Grundlage der VLOG-Audits erfolgt die Zertifizierungsentscheidung und die Freigabe der Standorte in die Standortliste.

Z 2.3 Gruppenzertifizierung Landwirtschaft

Bei dieser Zertifizierungsart werden Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Unternehmen/Standorten nach VLOG-Standard zertifiziert. Die VLOG-Gruppe wird von einem Gruppenorganisator organisiert, die teilnehmenden Unternehmen/Standorte werden als Gruppenmitglieder bezeichnet. Das VLOG-Zertifikat wird dem Gruppenorganisator ausgestellt.

Die Gruppenzertifizierung Landwirtschaft erfolgt für die Erst- und Folgezertifizierung gemäß den nachfolgenden Schritten:



Erläuterung: Das beschriebene Verfahren wird auch bei neuen Gruppenmitgliedern angewandt.

- Beantragung der Zertifizierung für den/die gewünschten Geltungsbereich(e) bei einer VLOG-anerkannten Zertifizierungsstelle
- Abschluss eines Kontrollvertrags mit dieser Zertifizierungsstelle und Abschluss Standardnutzungsvertrag mit dem VLOG
- Vorlage der Gruppenbeschreibung (vgl. F 2.2.1) inkl. Risikoeinstufung der Gruppenmitglieder und Festlegung des Zertifizierungs-Verfahrens (25 % oder 100 %-Verfahren) durch den Gruppenorganisator
- Bei 25%-Verfahren: Ersterhebung durch den Gruppenorganisator
- Auditplanung
- Auditdurchführung beim Gruppenorganisator und den Gruppenmitgliedern, je nach Verfahren 25 % bzw. 100 %
- Auditbewertung/Review durch die Zertifizierungsstelle
 - inkl. Bestätigung/Korrektur des Auditorgebnisses sowie der Risikoeinstufung und
 - inkl. Freigabe der zugelassenen Gruppenmitglieder für die Mitgliederliste
- Zertifizierung der VLOG-Gruppe Landwirtschaft

Z 2.3.1 Erstzertifizierung auf Grundlage der Ersterhebung durch den Gruppenorganisator (25 %-Verfahren)

Die Erstzertifizierung auf Grundlage des 25 %-Verfahrens erfolgt gemäß den nachfolgenden Schritten:

- Die Zertifizierungsstelle führt ein Erstaudit beim Gruppenorganisator durch.



Erläuterung: Dieses Audit wird in der Regel vor den Audits der Gruppenmitglieder durchgeführt.

- Der Gruppenorganisator führt durch nachweislich kompetentes Personal bei 100 % der Gruppenmitglieder Ersterhebungen, d.h. Vor-Ort-Eigenkontrollen unter Nutzung der VLOG-Checklisten der Stufe Landwirtschaft (Anhang (22a)) oder ggf. der für Viehhandel (Anhang (22b)) durch. Dabei verifiziert der Gruppenorganisator die Angaben aus den jeweiligen Betriebsbeschreibungen der einzelnen Gruppenmitglieder. Die Ersterhebungen finden in Abstimmung mit der Zertifizierungsstelle statt und werden durch diese formell freigegeben.
- Der Gruppenorganisator nimmt auf Grundlage der Ersterhebungen eine Risikoeinstufung aller Gruppenmitglieder nach den Vorgaben in Kapitel Z 3.3 vor. Der Gruppenorganisator übergibt anschließend alle Betriebsbeschreibungen inkl. Angabe der jeweiligen Risikoklasse und Checklisten der einzelnen Gruppenmitglieder an die Zertifizierungsstelle.
- Die Zertifizierungsstelle prüft und bewertet die Gruppenbeschreibung des Gruppenorganisations sowie die Betriebsbeschreibungen aller Gruppenmitglieder. Fehlende bzw. zu korrigierende Informationen/Unterlagen werden beim Gruppenorganisator angefordert.
- Liegen alle Informationen/Unterlagen vor, überprüft die Zertifizierungsstelle bei mind. 25 % der Gruppenmitglieder die Ergebnisse der Ersterhebung des Gruppenorganisations durch eigene Erstaudits.
- Die Zertifizierungsstelle ist bei der 25 %-Kontrolle für eine ausgewogene Verteilung der Audits bei den Gruppenmitgliedern unter Beachtung von Risikoeinstufung des Gruppenorganisations sowie z.B. Betriebsgröße und -organisation, geografische Lage oder Futtermittel verantwortlich.
- Die Zertifizierungsstelle gleicht die Ergebnisse der Ersterhebungen des Gruppenorganisations mit den eigenen Ergebnissen ab, leitet ggf. Maßnahmen ein und entscheidet auf Grundlage der eigenen Audits über die Zertifizierung. Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, die Ersterhebungen des Gruppenorganisations nicht zu akzeptieren und eine Auditierung von mehr als 25 % der Gruppenmitglieder durchzuführen. Die Entscheidung muss nachvollziehbar begründet werden.
- Die Zertifizierungsstelle überprüft die Einstufung der Gruppenmitglieder in Risikoklassen und ermittelt das daraus resultierende Auditintervall für jedes Gruppenmitglied.



Erläuterung: Wird das 25 %-Verfahren gewählt, so ist jeder Betrieb vor der Aufnahme durch den Gruppenorganisator zu kontrollieren (Ersterhebung).

Ohne Audit durch die Zertifizierungsstelle kann ein neues Mitglied nur dann aufgenommen werden, wenn mit seiner Aufnahme im jeweiligen Kalenderjahr immer noch die 25 % erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so muss vor der Aufnahme eine entsprechende Anzahl an Betrieben/Anwärtern durch die Zertifizierungsstelle auditiert werden, um diesen Wert zu erfüllen.

Beispiel: Stoßen im März zehn Betriebe zur Gruppe hinzu, so erfolgt bei allen Betrieben eine Ersterhebung durch den Gruppenorganisator und bei mindestens dreien ein Erstaudit durch die Zertifizierungsstelle. Treten nun im Juni desselben Jahres zwei weitere Betriebe (11. und 12. Betrieb) bei, so sind die 25 % in

diesem Kalenderjahr bereits durch die drei im März auditierten Betriebe abgedeckt (25 % von 12 = 3). Die beiden neuen Betriebe können ohne Zertifizierungsstellenaudit in die Gruppe aufgenommen werden. Würden im Oktober vier weitere Betriebe in die Gruppe aufgenommen werden, so müsste davon ein Betrieb durch die Zertifizierungsstelle auditiert werden (25 % von 16 = 4).

Z 2.3.2 Erstzertifizierung auf Grundlage von 100 % Audits durch die Zertifizierungsstelle (100 %-Verfahren)

Die Erstzertifizierung auf Grundlage des 100 %-Verfahrens erfolgt gemäß den nachfolgenden Schritten:

- Es findet ein Erstaudit des Gruppenorganisations durch die Zertifizierungsstelle statt.



Erläuterung: Dieses Audit wird in der Regel vor den Audits der Gruppenmitglieder durchgeführt.

- Der Gruppenorganisator übergibt die Betriebsbeschreibungen der Gruppenmitglieder an die Zertifizierungsstelle. Bei allen Gruppenmitgliedern findet ein Erstaudit durch die Zertifizierungsstelle statt.
- Auf Grundlage dieser VLOG-Audits erfolgt die Überprüfung der Einstufung der Risikoklassen, die Freigabe der Mitglieder für die Mitgliederliste sowie die Zertifizierungsentscheidung.

Z 2.3.3 Beauftragung von mehreren Zertifizierungsstellen

Beauftragt der Gruppenorganisator mehr als eine Zertifizierungsstelle mit der Auditierung der Gruppenmitglieder, müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- Die Gruppen sind so zu wählen, dass jede Zertifizierungsstelle selbstständig die jeweilige Gruppe bzw. Ihren Geltungsbereich auditieren kann.
- Jeder Zertifizierungsstelle liegt die Gruppenbeschreibung vor.
- Jede Zertifizierungsstelle prüft auch die Einhaltung der Anforderungen des Gruppenorganisations im festgelegten Zertifizierungsbereich. Diese Überprüfung kann auch durch einen Informationsaustausch der Zertifizierungsstellen untereinander oder mit dem Gruppenorganisator erfolgen. Es ist nicht notwendig, dass jede Zertifizierungsstelle den Gruppenorganisator selbst vor Ort auditiert.
- Eine Zertifizierungsstelle stellt in Absprache mit den anderen beteiligten Zertifizierungsstellen ein Zertifikat für die gesamte Gruppe aus.
- Eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Zertifizierungsstellen, welche den Austausch von Informationen und den jeweiligen Verantwortungsbereich regelt, ist vorhanden.
- Der Gruppenorganisator stellt sicher, dass alle zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten auditiert werden.

Z 2.4 Gruppenzertifizierung Einzelhandel

Bei dieser Zertifizierungsart werden Zusammenschlüsse von Filialen/Standorten der Stufe Einzelhandel nach VLOG-Standard zertifiziert. Die Gruppe wird von einem Gruppenorganisator organisiert, die teilnehmenden Filialen/Standorte werden als Gruppenmitglieder bezeichnet. Das VLOG-Zertifikat wird dem Gruppenorganisator ausgestellt.

Die Gruppenzertifizierung Einzelhandel erfolgt gemäß den nachfolgenden Schritten:



Erläuterung: Das beschriebene Verfahren wird auch bei neuen Gruppenmitgliedern angewandt.

- Beantragung der Zertifizierung für den/die gewünschten Geltungsbereich(e) bei einer VLOG-anerkannten Zertifizierungsstelle
- Abschluss eines Kontrollvertrags mit dieser Zertifizierungsstelle und Abschluss Standardnutzungsvertrag mit dem VLOG
- Vorlage der Gruppenbeschreibung inkl. Risikoeinstufung der Filialen (vgl. Kapitel H 2.2.1) und Festlegung des Zertifizierungs-Verfahrens (10 % oder 100 %-Verfahren) durch den Gruppenorganisator
- Auditplanung
- Auditdurchführung beim Gruppenorganisator und den Gruppenmitgliedern (je nach Verfahren 10 % bzw. 100 %)
- Auditbewertung/Review durch die Zertifizierungsstelle
 - inkl. Bestätigung/Korrektur des Auditergebnisses
 - inkl. Freigabe des zugelassenen Gruppenmitglieds für Mitgliederliste
- Zertifizierung der VLOG-Gruppe Einzelhandel

Z 2.4.1 Erst- und Folgezertifizierung VLOG-Gruppen Einzelhandel

Die Erstzertifizierung und die Folgezertifizierung von VLOG-Gruppen Einzelhandel basieren auf folgendem Verfahren:

- Die Zertifizierungsstelle führt pro Kalenderjahr ein Erst- bzw. Regelaudit beim Gruppenorganisator durch.



Erläuterung: Dieses Audit wird in der Regel vor den Audits der Gruppenmitglieder durchgeführt.

- Die Zertifizierungsstelle führt pro Kalenderjahr Erst- bzw. Regelaudits in folgendem Stichprobenumfang bei den Gruppenmitgliedern durch:
 - 10 % der Gruppenmitglieder pro Kalenderjahr bei zentralem Einkauf der „Ohne Gentechnik“-/“VLOG“-Lebensmittel und Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit bis zum Abverkauf an den Kunden (vgl. Kapitel H 2.12). Diese Audits finden angekündigt statt.
 - 10 % der Gruppenmitglieder pro Kalenderjahr bei zentralem Einkauf der „Ohne Gentechnik“-/“VLOG“-Lebensmittel und Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit bis in die Bedientheke (vgl. Kapitel H 2.12). Diese Audits finden unangekündigt statt.
 - 100 % der Gruppenmitglieder bei möglichem dezentralem Einkauf der „Ohne Gentechnik“-/“VLOG“-Lebensmittel. Diese Audits finden angekündigt statt.

Auf Grundlage der Angaben des Gruppenorganisors in der Gruppenbeschreibung (vgl. Kapitel H 2.2.1) führt die Zertifizierungsstelle bei zentralem Einkauf angekündigte oder unangekündigte Audits in den Filialen durch. Erfolgen angekündigte Audits und die Zertifizierungsstelle kommt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen zu dem Ergebnis, dass die Rückverfolgbarkeit lediglich bis in die Bedientheke sichergestellt werden kann, finden die 10 % Kontrollen der Filialen in den Folgejahren unangekündigt statt.



Erläuterung: Können alle Prüfkriterien einschließlich der Einsicht der Original-Buchführungsunterlagen bei den Gruppenmitgliedern kontrolliert werden, kann eine separate Vor-Ort-Auditierung des Gruppenorganisations entfallen.

Z 2.4.2 Beauftragung von mehreren Zertifizierungsstellen

Beauftragt der Gruppenorganisator mehr als eine Zertifizierungsstelle mit der Auditierung der Gruppenmitglieder, müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- Die Gruppen sind so zu wählen, dass jede Zertifizierungsstelle selbstständig die jeweilige Gruppe bzw. Ihren Geltungsbereich auditieren kann.
- Jeder Zertifizierungsstelle liegt die Gruppenbeschreibung vor.
- Jede Zertifizierungsstelle prüft auch die Einhaltung der Anforderungen des Gruppenorganisations im festgelegten Geltungsbereich. Je nach Anforderung können die Prüfungen vor Ort beim Gruppenorganisator oder aber auch bei den Gruppenmitgliedern stattfinden. Diese Überprüfung kann auch durch einen Informationsaustausch der Zertifizierungsstellen untereinander oder mit dem Gruppenorganisator erfolgen. Es ist nicht notwendig, dass jede Zertifizierungsstelle den Gruppenorganisator selbst vor Ort auditiert.
- Eine Zertifizierungsstelle stellt in Absprache mit den anderen beteiligten Zertifizierungsstellen ein Zertifikat für die gesamte Gruppe aus.
- Eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Zertifizierungsstellen, welche den Austausch von Informationen und den jeweiligen Verantwortungsbereich regelt, ist notwendig.
- Der Gruppenorganisator stellt sicher, dass alle zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten auditiert werden.

Z 2.5 Erweiterungszertifizierung Landwirtschaft

Für die Erweiterung einer bestehenden VLOG-Zertifizierung eines landwirtschaftlichen Unternehmens um einen oder mehrere neue Geltungsbereiche bzw. Einbindung eines oder mehrerer neuer Geltungsbereiche in eine VLOG-Gruppenzertifizierung (z. B. Rinder – Kuhmilch (roh)) eines landwirtschaftlichen Unternehmens, kann ein Dokumentenaudit erfolgen.

Dieses Dokumentenaudit ist nur möglich, wenn alle der folgenden Anforderungen erfüllt werden:

Kriterium	Anforderung
Veränderung der Risikoklasse	Risikoklasse aller VLOG-Geltungsbereiche bleibt gleich bzw. verringert sich. Alternativ kann unter bestimmten Voraussetzungen die Risikoklasse getrennt für die einzelnen Geltungsbereiche eingestuft werden (vgl. Kapitel E 2).
Standort/ Betriebseinheit	Standorte/Betriebseinheiten des neuen Geltungsbereichs wurden im vorangegangenen VLOG-Gruppenaudit oder Regelaudit durch eine VLOG-anerkannte Zertifizierungsstelle vor Ort auditiert.
Zusätzliche Kriterien für Betriebe, die bisher in einer VLOG-Gruppe organisiert bzw. zertifiziert sind:	

Kriterium	Anforderung
Vorhergehendes Vor-Ort-Audit durch die Zertifizierungsstelle	Das Gruppenmitglied wurde bereits vor Ort durch eine VLOG- anerkannte Zertifizierungsstelle auditiert.
Datenfreigabe durch den bisherigen Gruppenorganisator	Der Gruppenorganisator stimmt der Nutzung der vorliegenden Auditdokumente (bisherigen Auditdaten) für die Erweiterungszertifizierung Landwirtschaft schriftlich zu.

Tabelle Z 1: Anforderungen für die Durchführung eines Dokumentenaudits im Rahmen einer Erweiterungszertifizierung Landwirtschaft

Werden die in Tabelle Z 1 genannten Anforderungen durch das landwirtschaftliche Unternehmen nicht erfüllt, kann keine Erweiterungszertifizierung Landwirtschaft auf Basis eines Dokumentenaudits erfolgen. In diesen Fällen müssen der neue Geltungsbereich bzw. die neuen Geltungsbereiche mittels eines Erweiterungsaudits vor Ort oder eines (ggf. vorgezogenen) Regelaudits zertifiziert werden (vgl. Kapitel Z 3.1).

Z 3 Zertifizierungsprozess

Z 3.1 Audittypen

Die verschiedenen Audittypen für eine VLOG-Zertifizierung werden wie folgt definiert (Reihenfolge alphabetisch):

Dokumentenaudit:

Externe Auditierung die ausschließlich in den folgenden Fällen durchgeführt wird:

- im Rahmen der Erweiterungszertifizierung Landwirtschaft zur Einbindung neuer Geltungsbereiche (vgl. Kapitel Z 2.5) unter Einhaltung bestimmter Kriterien durch das landwirtschaftliche Unternehmen
- nach einer KO-Bewertung, wenn sich diese ausschließlich aufgrund eines Mangels in der Dokumentation ergab. Die Zertifizierungsstelle entscheidet je nach Situation und KO-Bewertung über den Umfang des Dokumentenaudits.

Im Dokumentenaudit erfolgt die Prüfung von Unternehmensunterlagen (z.B. Verfahrens- bzw. Arbeitsanweisungen, Lieferscheine) ohne vor-Ort Betriebsrundgang (vgl. Kap. Z 3.6).

Erstaudit:

Beim Erstaudit wird ein Unternehmen erstmalig gemäß dem VLOG-Standard auditiert. Es handelt sich um ein vollständiges Vor-Ort-Audit aller Standorte/Betriebseinheiten, die in die VLOG-Produktion des Unternehmens eingebunden sind. Alle Anforderungen des vorliegenden Standards bzw. der festgelegten Stufen werden vom Auditor überprüft. Auf Grundlage des Erstaudits erfolgt bei Erfüllung der Voraussetzung und Anforderungen die Erstzertifizierung des Unternehmens.

Der Zeitpunkt des Erstaudits wird zwischen Unternehmen und Zertifizierungsstelle unter Beachtung der folgenden Punkte abgestimmt:

- Stufe Logistik, Futtermittelherstellung, Gruppenorganisation Landwirtschaft, Matrixorganisation, Lebensmittelverarbeitung/-aufbereitung, Einzelhandel-Abgabe loser tierischer Lebensmittel:
 - Das Audit findet während der Produktion, aber nicht zwingend während der VLOG-Produktion statt. Bei saisonaler Produktion findet das Erstaudit in der Produktionssaison statt.
- Stufe Landwirtschaft:
 - Das Audit findet nach Umstellung auf die Fütterung mit kennzeichnungsfreien Futtermitteln statt.

Erweiterungsaudit:

Sofern das Unternehmen während der Laufzeit des Zertifikats neue Produktgruppen, Prozesse, Herstellungslinien o.Ä. zum Geltungsbereich der Zertifizierung hinzufügen möchte, erfolgt die Überprüfung im Rahmen eines Erweiterungsaudits.

Die Entscheidung, ob ein vollständiges Audit oder nur bestimmte Anforderungen überprüft werden müssen, erfolgt durch die zuständige Zertifizierungsstelle. Diese entscheidet auch in Absprache mit dem Unternehmen, ob die Prüfung der Anforderungen vor Ort erfolgen muss oder ob die Prüfung aller relevanten Dokumente/Unterlagen ausreichend ist.

Wurden die Anforderungen erfüllt, wird das VLOG-Zertifikat bzw. die darin aufgeführten Geltungsbereiche um die neuen Produktgruppen, Prozesse o.Ä. ergänzt. Wurde kein vollständiges Vor-Ort-Audit durchgeführt, so läuft das ergänzte Zertifikat zum gleichen Zeitpunkt ab wie das Zertifikat des vorangegangenen Regelaudits.

Kombiaudit:

Der VLOG-Standard kann während eines Audittermins in Kombination mit anderen Standards abgeprüft werden, um Synergieeffekte zu nutzen. Dabei sind alle vorgegebenen VLOG-Betriebsbeschreibungen, Checklisten und weiteren erforderlichen Dokumente vollständig zu bearbeiten.

Nachaudit:

Nachaudits dienen zur Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit von durchgeführten Korrekturmaßnahmen im auditierten Unternehmen. Dabei werden vom Auditor vor Ort nur ausgewählte Anforderungen des VLOG-Standards überprüft. Findet das Nachaudit angekündigt statt, dokumentiert die Zertifizierungsstelle die Begründung für die Terminankündigung. Die Zertifizierungsstelle wählt den Zeitpunkt des Nachaudits so, dass die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen überprüft werden kann.

Regelaudit (zur Erneuerung oder Überprüfung der Zertifizierung):

Beim Regelaudit handelt es sich um ein vollständiges Vor-Ort-Audit aller Standorte/Betriebseinheiten, die in die VLOG-Produktion des Unternehmens eingebunden sind. Alle Anforderungen des vorliegenden Standards werden vom Auditor überprüft.

Erfüllt das Unternehmen weiterhin die Anforderungen des VLOG-Standards, so erfolgt dessen Folgezertifizierung. Für die Aktualisierung der eigenen Zertifizierung sowie für die fristgerechte Durchführung des Regelaudits ist jedes Unternehmen selbst verantwortlich. Das Audit findet während der VLOG-Tätigkeit bzw. der VLOG-Produktion statt. Das Regelaudit findet üblicherweise angekündigt statt.

Verdachtsaudit:

Verdachtsaudits dienen zur Überprüfung von Verdachtsmomenten, bei denen vom Auditor vor Ort nur ausgewählte Kriterien des VLOG-Standards überprüft werden. Verdachtsaudits werden in der Regel unangekündigt durchgeführt. Findet das Verdachtsaudit angekündigt statt, dokumentiert die Zertifizierungsstelle die Begründung der Terminankündigung.

Z 3.2 Beantragung der Zertifizierung, Abschluss Kontrollvertrag

Das Unternehmen / der Matrixorganisator / der Gruppenorganisator beantragt die Zertifizierung bei einer VLOG-anerkannten Zertifizierungsstelle und benennt hierbei den gewünschten Geltungsbereich (vgl. Anhang (12) inkl. Stufe und Unterstufe), welcher zertifiziert werden soll. Zwischen dem Unternehmen / dem Matrixorganisator / dem Gruppenorganisator und der VLOG-anerkannten Zertifizierungsstelle wird eine schriftliche Vereinbarung über die Durchführung der unabhängigen Kontrollen und der Einzel-/Matrix- bzw. Gruppensertifizierung nach VLOG-Standard getroffen.

Z 3.3 Risikoeinstufung der Unternehmen

Der VLOG-Standard verfolgt in der Prozessprüfung und Überwachung der Unternehmen einen risikoorientierten Ansatz. Dies umfasst eine Risikoeinstufung der Unternehmen. Die Risikoeinstufung dient der Aufdeckung und Einschätzung von potentiellen Eintragsquellen und Verunreinigungsgefahren von GVO im Unternehmen.

Je nach Unternehmensstufe hat die Risikoeinstufung bzw. Risikoklasse Auswirkungen auf Auditintervalle und/oder Anzahl von Analysen.

Vor dem Erst- und Regelaudit erfolgt die Einstufung durch das Unternehmen¹ und wird bei jedem Audit durch den Auditor und Bewerter überprüft und ggf. neu festgelegt. Die Festlegung wird in der Checkliste durch den Auditor und ggf. Bewerter dokumentiert bzw. angepasst.

Unternehmen der Stufen Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung werden in sogenannte Risikoklassen eingestuft. Folgende Risikoklassen werden unterschieden:

- Risikoklasse 0 (kein oder geringes Risiko)
- Risikoklasse 1 (mittleres Risiko)
- Risikoklasse 2 (hohes Risiko)

Z 3.3.1 Stufe Logistik und Futtermittelherstellung

Auf den Stufen Futtermittelherstellung und Logistik wird die Risikoeinstufung über das Produktionssystem der VLOG-Produktion vorgenommen (z.B. GVO am Standort oder rein kennzeichnungsfreie Produktion).

Eine Einstufung in Risikoklassen erfolgt auf diesen Stufen nicht.

¹ und/oder bei Gruppen- bzw. Matrixzertifizierungen durch den Gruppen- bzw. Matrixorganisator

Z 3.3.2 Stufe Landwirtschaft



Erläuterung: Eine Bewertungshilfe zur Einstufung landwirtschaftlicher Unternehmen in die korrekte Risikoklasse, steht Ihnen auf der VLOG-Website unter folgender URL zur Verfügung:
https://www.ohnegentechnik.org/risikoeinstufung_landwirtschaft.

Allgemein

Die Risikoeinstufung erfolgt gemäß den folgenden Kriterien in Tabelle Z 2.

Sofern es bei der Anwendung der Kriterien zur Risikoeinstufung zu unterschiedlichen Bewertungen kommt, gilt für das Unternehmen die höchste/strengste Einstufung.

Einstufung eines Unternehmens mit verschiedenen Geltungsbereichen (z. B. Rinder – Kuhmilch (roh) und Rinder – Mastvieh, Rinder – Kuhmilch (roh) und Schweine – Mastschweine):

Sind im Unternehmen mehrere Geltungsbereiche Teil der VLOG-Zertifizierung, erfolgt die Risikoeinstufung nach folgenden Kriterien:

- übergreifend über alle Geltungsbereiche (Eine Risikoklasse pro Unternehmen – dabei gilt nur die höchste/strengste Einstufung) oder
- getrennt für die einzelnen Geltungsbereiche (Eine Risikoklasse pro Geltungsbereich) unter Einhaltung aller folgender Bedingungen:
 - die Geltungsbereiche sind komplett voneinander getrennt (komplett getrennte Anlagen/Fütterungseinrichtungen/Maschinen mit Futtermittelkontakt)
 - für jeden Geltungsbereich werden alle Einstufungskriterien der Tabelle Z 2 beachtet

Unter diesen Voraussetzungen führen die unterschiedlichen Risikoklassen der einzelnen Geltungsbereiche zu unterschiedlichen Auditintervallen (vgl. Kapitel Z 3.4).

Einstufungskriterium	Risikoklasse 0	Risikoklasse 1	Risikoklasse 2
GVO-Futtermittel im Unternehmen	<p>Nur möglich, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am Standort befinden sich keine oder ausschließlich nicht austauschbare kennzeichnungspflichtige Futtermittel. • Anlage/Fütterungseinrichtungen/ Maschinen mit Kontakt zu kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln sind komplett getrennt zur VLOG-Betriebseinheit. 	<p>Am Standort befinden sich austauschbare kennzeichnungspflichtige Futtermittel.</p> <p>Einstufung in RK 1 ist nur möglich, wenn Anlagen/Fütterungseinrichtungen/ Maschinen mit Kontakt zu den austauschbaren kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln komplett getrennt zur VLOG-Betriebseinheit sind.</p>	<p>Am Standort befinden sich nach der Erstumstellung auf die VLOG-Produktion (ggf. zeitlich versetzt zur VLOG-Produktion) austauschbare und/oder nicht austauschbare kennzeichnungspflichtige Futtermittel, die mit denselben Anlagen/ Fütterungseinrichtungen/Maschinen gehandhabt werden, wie die Futtermittel für die VLOG-Produktion².</p>
Wechsel der Futterqualitäten (kennzeichnungspflichtig und nicht kennzeichnungspflichtig) in der VLOG-Betriebseinheit/im VLOG-Stall	<p>Nach Beginn der „Ohne Gentechnik“-konformen Fütterung findet in der VLOG-Betriebseinheit/im VLOG-Stall kein Wechsel zur Fütterung mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln statt.</p>		<p>In der VLOG-Betriebseinheit wird nach Erstumstellung auf die „Ohne Gentechnik“-konforme Fütterung zwischen „Ohne Gentechnik“-konformer Fütterung und Fütterung mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln hin- und hergewechselt (z.B. in Produktionssystemen, in denen die Lebensdauer der Tiere länger als die „Ohne Gentechnik“-Mindestfütterungsfrist ist).</p>
Zertifizierungsstatus von in der VLOG-Produktion eingesetzten risikobehafteten	<p>Risikobehaftete Futtermittel und der Futtermittellieferant (Ausnahme siehe Kapitel B 1, C 1) sind nach VLOG-Standard oder einem als gleichwertig anerkannten</p>		<p>Es werden risikobehaftete Futtermittel verwendet, welche nicht nach VLOG-Standard oder einem als gleichwertig anerkannten Standard zertifiziert sind.</p>

² hierzu zählt auch die betriebsinterne oder überbetriebliche duale Nutzung von Futtermischwagen für die VLOG-Produktion

Einstufungskriterium	Risikoklasse 0	Risikoklasse 1	Risikoklasse 2
Futtermittel (vgl. Kapitel E 4.2)	Standard zertifiziert. Dies gilt auch für in Mahl- und/oder Mischanlagen eingesetzte Öle zur Staubbindung.		Es werden risikobehaftete Futtermittel verwendet, welche zwar nach VLOG-Standard zertifiziert waren, diesen Zertifizierungsstatus aber durch einen Verstoß gegen die Zertifizierungspflicht in der Lieferkette (vgl. Kapitel B 1, C 1) verloren haben.
Einsatz von Mahl- und/oder Mischanlagen	<p>Eingesetzte überbetrieblich genutzte mobile Mahl- und/oder Mischanlage ist nach VLOG-Standard zertifiziert.</p> <p>Stationäre Mahl- und/oder Mischanlage landwirtschaftlicher Selbstmischer verarbeitet ausschließlich kennzeichnungsfreie Futtermittel.</p>	<p>Eingesetzte mobile Mahl- und/oder Mischanlage ist nicht nach VLOG-Standard zertifiziert oder stationäre Mahl- und/oder Mischanlage landwirtschaftlicher Selbstmischer verarbeitet sowohl kennzeichnungspflichtige als auch kennzeichnungsfreie Futtermittel.</p> <p>Eine Einstufung in Risikoklasse 1 ist nur möglich, wenn alle folgenden Anforderungen nachweislich erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die eingesetzte Anlage liegt eine Zertifizierung in einem anerkannten Qualitätssicherungssystem (z.B. QS, KAT, Bio³) vor. Im QM-Handbuch des Anlagenbetreibers sind Maßnahmen zur 	<p>Eingesetzte mobile Mahl- und/oder Mischanlage ist nicht nach VLOG-Standard zertifiziert.</p> <p>Stationäre Mahl- und/oder Mischanlage landwirtschaftlicher Selbstmischer verarbeiten sowohl kennzeichnungspflichtige als auch kennzeichnungsfreie Futtermittel.</p> <p>Eine Einstufung in Risikoklasse 2 erfolgt, wenn für die eingesetzte Anlage keine Zertifizierung in einem anerkannten Qualitätssicherungssystem (z.B. QS, KAT) vorliegt.</p>

³ Ausnahme: wird die Bio-zertifizierte Mahl- und/oder Mischanlage beim VLOG-Landwirt ausschließlich für Bio-zertifizierte Futtermittel eingesetzt, so ist eine Einstufung in Risikoklasse 0 möglich

Einstufungskriterium	Risikoklasse 0	Risikoklasse 1	Risikoklasse 2
		Vermeidung von Verunreinigungen mit GVO beschrieben.	
Tiertransport/Viehhandel	Im Unternehmen/beim Transport findet keine Fütterung der Tiere statt.	Im Unternehmen/beim Transport/Umladen und Ruhen findet eine Fütterung der Tiere statt. In diesem Fall sind die anderen Kriterien dieser Tabelle zur Risikoeinstufung ebenfalls anzuwenden.	

Tabelle Z 2: Risikoklasseneinstufung Stufe Landwirtschaft

Z 3.3.3 Stufe Lebensmittelverarbeitung/-aufbereitung

Die Risikoeinstufung erfolgt gemäß den folgenden Kriterien:

Risikoklasse 0

- Im Unternehmen werden ausschließlich Rohstoffe und Produkte gehandhabt, für die eine „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung zulässig wäre.
- Unternehmen, die GVO verarbeiten bzw. im Unternehmen lagern, können grundsätzlich nicht in die Risikoklasse 0 eingestuft werden.

Risikoklasse 1

- Im Unternehmen und Prozessstufen gibt es eine klare räumliche Trennung der Verarbeitung von Produkten, für die eine „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung zulässig wäre und Produkten, welche die Anforderungen der „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung nicht erfüllen.

Risikoklasse 2

- Im Unternehmen gibt es Prozessstufen ohne räumliche, aber mit zeitlicher Trennung der Verarbeitung von Produkten, für die eine „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung zulässig wäre, und Produkten, welche die Anforderungen der „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung nicht erfüllen.
- Es gibt mindestens ein Analyseergebnis aus betrachtetem Auditzeitraum, das den Grenzwert von 0,1 % GVO pro Zutat überschritten hat. Dies resultierte aus unterlassenen Maßnahmen des Unternehmens zur Vermeidung von Verunreinigungen.

Z 3.3.4 Stufe Einzelhandel

Die Risikoeinstufung ergibt sich aus der Organisation des Einkaufs (zentral oder dezentral).

Eine Einstufung in Risikoklassen erfolgt auf dieser Stufe nicht.

Z 3.4 Auditintervalle

Die in Tabelle Z 3 dargestellten Auditintervalle resultieren aus der Zertifizierungsart und Risikoeinstufung des Unternehmens.

Das Auditintervall beginnt jeweils mit dem Datum der ersten Zertifikatserteilung.

Findet ein Folgeaudit bei Unternehmen mit einem Auditintervall > 1 Kalenderjahr früher statt als notwendig (z.B. bereits ein Kalenderjahr früher), so werden auch die folgenden Regelaudits entsprechend früher terminiert.

Für die Stufen Matrixorganisation Logistik und Futtermittelherstellung sowie Gruppenorganisation Landwirtschaft und Einzelhandel gilt:

- mit Beginn der neuen Auditsaison sind die für das Jahr geplanten Audits bei den Matrix-/Gruppenmitgliedern vom Matrix-/Gruppenorganisator mit der Zertifizierungsstelle abzustimmen
- die Zertifizierungsstelle verantwortet und überwacht die Einhaltung der Audittermine. Dies erfolgt mit Unterstützung des Matrix-/Gruppenorganisations

Stufe	Auditintervalle der Regelaudits	Spezifische Anforderung/Bemerkung
Einzelzertifizierung		
Logistik	1 x pro Kalenderjahr	Liegt bei einem Streckenhändler eine Zertifizierung nach QS vor, so kann das VLOG-Auditintervall an das Auditintervall der QS-Kontrollen (max. 2 Jahre) angepasst werden. <ul style="list-style-type: none"> - Ausgenommen von dieser Regelung sind Streckenhändler, die Futtermittel in „VLOG geprüft“-Qualität überführen. Die Zertifikatslaufzeit des VLOG-Zertifikats reicht dabei längstens bis zum Ende des 2. Folgejahres (bezogen auf das Datum des VLOG-Audits).
Futtermittelherstellung	1 x pro Kalenderjahr	Liegt bei einer mobilen Mahl- und/oder Mischanlage eine Zertifizierung nach QS vor, so kann das VLOG-Auditintervall an das Auditintervall der QS-Kontrollen (max. 2 Jahre) angepasst werden. Die Zertifikatslaufzeit des VLOG-Zertifikats reicht dabei längstens bis zum Ende des 2. Folgejahres (bezogen auf das Datum des VLOG-Audits).

Stufe		Auditintervalle der Regelaudits	Spezifische Anforderung/Bemerkung
Landwirtschaft	Risikoklasse 0	Innerhalb von 3 Kalenderjahren	d.h. spätestens im 3. folgenden Kalenderjahr des letzten Audits
	Risikoklasse 1	Innerhalb von 2 Kalenderjahren	d.h. spätestens im 2. folgenden Kalenderjahr des letzten Audits
	Risikoklasse 2	1 x pro Kalenderjahr	Ergänzung – Unterstufe Tiertransport/Viehhandel Ist ein Viehhändler/-transporteur QS-zertifiziert, kann das VLOG-Auditintervall unter folgenden Bedingungen an das QS-Auditintervall angepasst werden: <ul style="list-style-type: none"> • direkter Transport vom Lieferanten zum Abnehmer (z.B. Schlachthof), ohne zwischenzeitliche Aufstallung und/oder Fütterung oder <ul style="list-style-type: none"> • Ab- oder Umladen zwischen Start und Ziel des Transports (z.B. bei einer Sammelstelle) ausschließlich bei Tieren mit Einzelkennzeichnung und keine Fütterung bei VLOG-Tieren.
Lebensmittelverarbeitung und -aufbereitung		1 x pro Kalenderjahr	
Matrixorganisation Logistik und Futtermittelherstellung			
Matrixorganisator		1 x pro Kalenderjahr	
Matrixstandort Stufe Logistik und mobile Mahl- und/oder Mischanlagen		Innerhalb von 3 Kalenderjahren	d.h. spätestens im 3. folgenden Kalenderjahr des letzten Audits
Matrixstandort		1 x pro Kalenderjahr	

Stufe	Auditintervalle der Regelaudits	Spezifische Anforderung/Bemerkung
Stufe Futtermittelherstellung (außer mobile Mahl- und/oder Mischanlagen)		
Gruppenorganisation Landwirtschaft		
Gruppenorganisator	1 x pro Kalenderjahr	
Gruppenmitglied Risikoklasse 0	Innerhalb von 3 Kalenderjahren	d.h. spätestens im 3. folgenden Kalenderjahr des letzten Audits
Gruppenmitglied Risikoklasse 1	Innerhalb von 2 Kalenderjahren	d.h. spätestens im 2. folgenden Kalenderjahr des letzten Audits
Gruppenmitglied Risikoklasse 2	1 x pro Kalenderjahr	
Kombination Einzelzertifizierung und Gruppenzertifizierung Landwirtschaft bzw. Kombination mehrerer Gruppenzertifizierungen bei verschiedenen Geltungsbereichen pro Unternehmen:		
<p>Wird ein landwirtschaftliches Unternehmen für einen Geltungsbereich im Rahmen einer VLOG-Gruppe zertifiziert und für einen anderen Geltungsbereich einzelzertifiziert oder in einer anderen Gruppe zertifiziert, resultiert das Auditintervall aus der jeweiligen Risikoklasse des Unternehmens (vgl. Kapitel Z 3.3). Unter bestimmten Voraussetzungen kann für die verschiedenen Geltungsbereiche eine Einstufung in verschiedene Risikoklassen erfolgen und damit verschiedene Auditintervalle ermöglichen (vgl. Kapitel Z 3.4).</p>		
Gruppenorganisation Einzelhandel		
Gruppenorganisator	1 x pro Kalenderjahr	Können alle Prüfkriterien einschließlich der Einsicht der Original-Buchführungsunterlagen bei den Gruppenmitgliedern kontrolliert werden, kann eine separate Vor-Ort-Auditierung des Gruppenorganisors entfallen.

Stufe	Auditintervalle der Regelaudits	Spezifische Anforderung/Bemerkung
10% der Gruppenmitglieder Bei zentralem Einkauf mit Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit bis zum Abverkauf an den Kunden	1 x pro Kalenderjahr	Die Audits finden angekündigt statt. Erfolgen angekündigte Audits und die Zertifizierungsstelle kommt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen zu dem Ergebnis, dass die Rückverfolgbarkeit lediglich bis in die Bedientheke sichergestellt werden kann, finden die 10 % Kontrollen der Filialen in den Folgejahren unangekündigt statt.
10 % der Gruppenmitglieder Bei zentralem Einkauf mit Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit bis in die Bedientheke.	1 x pro Kalenderjahr	Das Audit findet unangekündigt statt.
100 % der Gruppenmitglieder Bei dezentralem Einkauf.	1 x pro Kalenderjahr	
Externe Dienstleister		
Externe Dienstleister, die im Rahmen des VLOG-Audits des Auftraggebers auditiert werden	Mit jedem Regelaudit des Auftraggebers	

Tabelle Z 3: Auditintervalle

Z 3.5 Auditplanung

Finden angekündigte Audits statt, so wird zwischen Auditor/Zertifizierungsstelle und dem Unternehmen folgendes abgestimmt:

- Auditzeitpunkt und voraussichtliche Auditdauer
- Auditbereich (inkl. aller relevanten in die VLOG-Zertifizierung eingebundenen Standorte und externen Dienstleister)

Der Auditor/die Zertifizierungsstelle erstellt zudem einen Auditplan.

Z 3.6 Auditdurchführung

Das Erst- bzw. Regelaudit gliedert sich wie folgt:

Einführungsgespräch:

- Vorstellung des Auditors und der am Audit beteiligten Personen
- Darlegung des geplanten Auditablaufs
- Klärung grundsätzlicher Fragen zum Auditablauf
- Prüfung, ob abgeschlossener Standardnutzungsvertrag inkl. VLOG-ID (10-xxxxx) und, falls relevant, Sub VLOG-ID (10-xxxxx-A/B etc.) der in die Zertifizierung eingebunden Standorte vorliegt⁴

Prüfung der Dokumente und Betriebsrundgang (Festlegung der Reihenfolge erfolgt durch den Auditor):

Prüfung der Dokumente:

- Einsicht in die Betriebsbeschreibung und ggf. Überprüfung der Risikoeinstufung
- Einsicht in die relevanten Dokumente des Unternehmens (z.B. Organigramm/ Organisationsstruktur, QM-System, Warenbegleitpapiere)
- Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen des VLOG-Standards (z.B. Kennzeichnung von Rohstoffen/Futtermitteln, Risikomanagement)
- Mengenflusskontrolle (Plausibilität von In- und Output auf dem Betrieb)

Betriebsrundgang:

- Vor-Ort-Überprüfung der Produktionsbereiche, Anlagen und eingeschlossenen Produktionsprozesse bei allen in die Zertifizierung eingebundenen Standorten und bei den zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten bei externen Dienstleistern
- Überprüfung der Einhaltung der Systemvorgaben (z.B. Trennung der Warenströme, Gefahrenanalyse)
- Befragung der Mitarbeiter
- Sofern vorgesehen bzw. im Verdachtsfall Probenahme und ggf. GVO-Analyse

⁴ Bei Gruppen- bzw. Matrixorganisationen wird der Standardnutzungsvertrag zwischen VLOG und dem Gruppen- bzw. Matrixorganisator abgeschlossen. Bei Gruppen- bzw. Matrixmitgliedern muss das Vorliegen des abgeschlossenen Vertrages demnach nicht abgeprüft werden.

Mahl- und/oder Mischanlagen:

- Mobile Mahl- und/oder Mischanlagen: Es werden durch den Auditor mindestens zwei Anlagen begutachtet (insbesondere durch Inaugenscheinnahme und Abgleich der optischen Prüfung mit Angaben auf den vorliegenden Unterlagen), die für die VLOG-Zertifizierung angemeldet sind. Die Auswahl erfolgt risikoorientiert. Wird im Unternehmen nur eine Anlage für die VLOG-Produktion genutzt, ist diese zu begutachten.
- Stationäre Mahl- und/oder Mischanlagen: Es werden alle auf dem landwirtschaftlichen Betrieb vorhandenen Anlagen begutachtet.

Abschlussgespräch:

- Zusammenfassung der festgestellten Abweichungen und vorläufiges Ergebnis
- Ggf. Festlegung von Korrekturmaßnahmen durch das Unternehmen. Diese haben keine Auswirkung auf das Auditergebnis.

Z 3.7 Auditdokumentation

Der Auditor dokumentiert die Bewertung der Anforderungen und ggf. festgestellte Abweichungen in den stufenrelevanten VLOG-Checklisten in der jeweils aktuellen Version. Die Zertifizierungsstelle kann auf Basis der aktuellen VLOG-Checklisten Checklisten in eigenen Formaten erstellen und nutzen, solange Inhalt der Checklisten, der Wortlaut der Prüfpunkte und die hinterlegte Ergebnisberechnung 1:1 übernommen werden.

Die vollständig ausgefüllte(n) VLOG-Checkliste(n) wird/werden vom Auditor und dem Unternehmen zum Auditabschluss elektronisch oder schriftlich bestätigt. Die Form der elektronischen Bestätigung legt die Zertifizierungsstelle fest.

Z 3.8 Bewertung der Einhaltung der Anforderungen

Der Auditor prüft die Einhaltung jeder Anforderung des VLOG-Standards und bewertet diese.

Festgestellte Abweichungen und Verstöße (B-, C- und KO-Bewertungen) sowie die Bewertung N.A. sind vom Auditor in der Checkliste nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

Folgende Bewertungsstufen sind zur Bewertung der Anforderungen auf allen Stufen festgelegt:

Bewertung	Beschreibung	Punkte	Bemerkungen
A	Vollständige Erfüllung der Anforderung	10 Punkte	
B	Leichte bis mittlere Abweichung von der Anforderung	5 Punkte	
C	Nichterfüllung oder schwerwiegende Abweichung von der Anforderung	-10 Punkte	

Bewertung	Beschreibung	Punkte	Bemerkungen
KO	Nichterfüllte Anforderung, deren Konsequenz einen kritischen Einfluss auf die „Ohne Gentechnik“-/„VLOG geprüft“-Kennzeichnung hat.	Audit nicht bestanden	KO-Kriterien können je nach Vorgaben in den Checklisten mit einem A, B, C oder einem N.A. bewertet werden. Sie sind in den jeweiligen Kapiteln der Stufen aufgeführt und in den Checklisten entsprechend markiert.
N.A.	Nicht anwendbar	-	Trifft eine bestimmte Anforderung auf das Unternehmen nicht zu, kann diese Anforderung mit N.A. (= nicht anwendbar) bewertet werden.

Tabelle Z 4: Bewertung der Einhaltung der Anforderungen

Beim wiederholten Auftreten desselben Verstoßes entscheidet der Auditor bzw. die Zertifizierungsstelle, ob dieselbe oder eine strengere Bewertung erforderlich ist.

Z 3.9 Festlegung und Umgang mit Korrekturmaßnahmen

Das Unternehmen legt für alle festgestellten Abweichungen und Verstöße (B-, C- und KO-Bewertungen) Korrekturmaßnahmen und Umsetzungsfristen entweder im Audit oder innerhalb von 4 Wochen nach dem Audit schriftlich fest. Diese werden durch die zuständige Zertifizierungsstelle genehmigt.

Erst nachdem für alle Abweichungen und Verstöße durch das Unternehmen Korrekturmaßnahmen und Umsetzungsfristen festgelegt wurden und diese durch den Auditor bzw. die Zertifizierungsstelle freigegeben wurden, kann ein Zertifikat ausgestellt werden.

B- und C-Abweichungen können durch das Nachreichen repräsentativer Nachweisdokumente bzw., sofern dies nicht möglich ist, durch ein Nachaudit vor Ort überprüft werden. Dies entscheidet die Zertifizierungsstelle risikoorientiert.

Das Unternehmen bzw. der Gruppen- oder Matrixorganisator verantwortet die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen im Unternehmen bzw. bei den Gruppenmitgliedern oder Standorten. Die Überwachung der Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen verantwortet die Zertifizierungsstelle.

Z 3.10 Auditergebnis

Die Bewertung des Auditergebnisses erfolgt anhand der erreichten Punktzahl, durch die in Kapitel Z 3.8 aufgeführten Einstufungskategorien.

Gesamtpunktzahl, festgestellte Bewertung	Auditergebnis	Konsequenzen für Zertifizierung, Maßnahmen	Auswirkungen auf die Kennzeichnung und Vermarktung
<ul style="list-style-type: none"> • ≥ 75 % der maximal möglichen Punktzahl • Keine KO-Bewertung 	Bestanden	<ul style="list-style-type: none"> • Erteilung des VLOG-Zertifikats bzw. Aufnahme in die VLOG-Gruppe oder VLOG-Matrix 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Erstzertifizierung bzw. nach einem Zertifikatsentzug ist die Kennzeichnung von Futtermitteln/Rohstoffen/Produkten und Tieren als „VLOG geprüft“ bzw. „VLOG“ erst nach (ggf. erneuter) Zertifikatserteilung bzw. nach Aufnahme in die Matrix/Gruppe zulässig.
<p><u>Nur bei Dokumentenaudit (Erweiterungszertifizierung Landwirtschaft)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine KO-Bewertung • A-Bewertung für Anforderung Betriebsbeschreibung 	Bestanden	<ul style="list-style-type: none"> • Erteilung des VLOG-Zertifikats bzw. Aufnahme in die VLOG-Gruppe 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Erstzertifizierung bzw. nach einem Zertifikatsentzug ist die Kennzeichnung von Futtermitteln/Rohstoffen/Produkten und Tieren als „VLOG geprüft“ bzw. „VLOG“ erst nach (ggf. erneuter) Zertifikatserteilung bzw. nach Aufnahme in die Matrix/Gruppe zulässig.
<ul style="list-style-type: none"> • < 75 % der maximal möglichen Punktzahl • Keine KO-Bewertung 	Nicht bestanden	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Erstzertifizierung: Keine Erteilung eines VLOG-Zertifikats bzw. keine Einbindung in die VLOG-Gruppe oder VLOG-Matrix • Im Rahmen von Folgezertifizierungen: keine erneute Erteilung eines VLOG-Zertifikats (aktuell gültiges Zertifikat wird nicht ausgesetzt oder entzogen) bzw. Einbindung in VLOG- 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Erstzertifizierung: Kennzeichnung von Futtermitteln/Rohstoffen/Produkten und Tieren als „VLOG geprüft“ bzw. „VLOG“ erst nach Zertifikatserteilung zulässig.

Gesamtpunktzahl, festgestellte Bewertung	Auditergebnis	Konsequenzen für Zertifizierung, Maßnahmen	Auswirkungen auf die Kennzeichnung und Vermarktung
		<p>Gruppe oder VLOG-Matrix bleibt (vorerst) bis Ende des aktuellen Kalenderjahres bestehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgt ein neues Regelaudit • Zertifizierungsstelle informiert VLOG innerhalb von 2 Werktagen über nicht bestandenes Audit (gilt nicht für nicht bestandene Gruppen- oder Matrixmitgliederaudits) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Eine oder mehr KO-Bewertungen 	Nicht bestanden	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Erteilung eines VLOG-Zertifikats bzw. Aufnahme in die VLOG-Gruppe oder VLOG-Matrix • Innerhalb von 2 Werktagen wird von der Zertifizierungsstelle das aktuelle VLOG-Zertifikat ausgesetzt bzw. wird das Gruppen- oder Matrixmitglied aus der Mitglieder- bzw. Standortliste entfernt. • Vor erneuter Erteilung des VLOG-Zertifikats bzw. vor erneuter Aufnahme in die Mitglieder- bzw. Standortliste werden vom Unternehmen die erforderlichen Korrekturmaßnahmen umgesetzt • Es erfolgt ein neues Regelaudit. Erfolgte die KO-Bewertung ausschließlich aufgrund eines Mangels in der Dokumentation kann stattdessen eine Dokumentenaudit erfolgen. Die Entscheidung ob ein neues Regelaudit 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Erstzertifizierung bzw. nach einem Zertifikatsentzug ist die Kennzeichnung von Futtermitteln/Rohstoffen/Produkten und Tieren als „VLOG geprüft“ bzw. „VLOG“ erst nach (ggf. erneuter) Zertifikatserteilung zulässig. • Wurde aufgrund der Auditergebnisse die Zertifizierung der VLOG-Matrix/VLOG-Gruppe ausgesetzt oder entzogen, ist die Kennzeichnung „VLOG“/„VLOG geprüft“ bzw. dem „Ohne GenTechnik“-Siegel für die gesamte VLOG-Matrix/VLOG-Gruppe nicht zulässig. • Die Vermarktung von „VLOG“-Lebensmitteln sowie „VLOG geprüft“-gekennzeichneten Futtermitteln kann weiterhin durch die Matrix/Gruppe erfolgen, wenn einzelne Standorte/Gruppenmitglieder aus der Matrix/Gruppe ausgeschlossen wurden. In diesem Fall ist nur für die ausgeschlossenen Standorte/Gruppenmitglieder die Vermarktung von „VLOG“-gekennzeichneten Lebensmitteln/„VLOG geprüft“-gekennzeichneten Futtermitteln nicht zulässig.

Gesamtpunktzahl, festgestellte Bewertung	Auditergebnis	Konsequenzen für Zertifizierung, Maßnahmen	Auswirkungen auf die Kennzeichnung und Vermarktung
		oder ein Dokumentenaudit stattfindet, obliegt der Zertifizierungsstelle. <ul style="list-style-type: none"> • Zertifizierungsstelle informiert VLOG innerhalb von 2 Werktagen über KO-Bewertung (gilt nicht für nicht bestandene Gruppen- oder Matrixmitgliederaudits) 	

Tabelle Z 5: Bewertung Auditergebnisse

Bei einem nicht bestandenen Audit entscheidet der VLOG über die Kündigung des Standardnutzungsvertrags, bei Lizenznehmern für das „Ohne GenTechnik“- bzw. der „VLOG geprüft“- Wortmarke oder des „VLOG geprüft“-Siegel zudem über einen Entzug der jeweiligen Nutzungslizenz.

Z 3.11 Bewertung, Review durch die Zertifizierungsstelle

Im Rahmen der Bewertung / des Reviews des VLOG-Audits werden die Bewertungen des Auditors in der ausgefüllten Checkliste und die Angaben in der Betriebsbeschreibung von der Zertifizierungsstelle auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Dabei wird – falls für die Stufe relevant – auch die Risikoeinstufung durch die Zertifizierungsstelle überprüft und ggf. in der Checkliste korrigiert und dokumentiert. Erfolgt eine Korrektur der Risikoeinstufung oder Änderung des Auditergebnisses, ist dies dem Unternehmen schnellstmöglich mitzuteilen.

Die Zertifizierungsstelle ist zur Durchführung von Nachaudits, Verdachtsaudits und weiteren Überprüfungen berechtigt.

Der Bewerter gibt dem Zertifizierer eine Empfehlung zur Zertifizierungsentscheidung. Sind Bewerter und Zertifizierer nicht dieselbe Person, ist das Ergebnis des Bewerter separat zu dokumentieren.

Im Anschluss an das Audit entscheidet die zuständige Zertifizierungsstelle im 4-Augen-Prinzip über das finale Auditergebnis.

Z 3.11.1 Erhalt der Auditberichte

Die Unternehmen erhalten von der Zertifizierungsstelle für jedes Audit einen Auditbericht inkl. festgestellter Abweichungen und Auditergebnis. Im Falle einer Matrix- oder Gruppenorganisation wird der Auditbericht der Gruppen-/bzw. Matrixmitglieder je nach Festlegung an dieses über den Gruppen-/bzw. Matrixorganisator verteilt oder direkt an diese versandt.

Z 4 Zertifikatserteilung

Z 4.1 Voraussetzung und Bedingungen für eine Zertifikatserteilung

Für die Erteilung des Zertifikates sind vom Unternehmen folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- bestehender Vertrag mit einer VLOG-anerkannten Zertifizierungsstelle
- beidseitig unterzeichneter Standardnutzungsvertrag mit dem VLOG
 - inkl. der vom VLOG erteilten VLOG-ID bzw. ggf. VLOG Sub-ID
- bestandenem VLOG-Audit
 - ggf. festgelegte Korrekturmaßnahmen und Umsetzungsfristen sind durch die Zertifizierungsstelle freigegeben

Nach bestandenem Audit stellt die Zertifizierungsstelle unter Berücksichtigung von Kapitel Z 4.2 dem Unternehmen spätestens 8 Wochen nach Audit ein Zertifikat nach VLOG-Standard aus. Wird das Zertifikat nicht innerhalb von 8 Wochen nach Audit ausgestellt, erfolgt ein neues Regelaudit.

Werden im Rahmen einer Einzelzertifizierung mit mehreren Standorten verschiedene Standorte auditiert, so zählen die 8 Wochen ab der Auditierung des letzten Standortes.

Bei Gruppen- und Matrixzertifizierung zählen die 8 Wochen bei:

- Erstzertifizierung ab dem letzten für die Erstzertifizierung notwendigen Audit beim Gruppen-/Matrixmitglied oder Gruppen-/Matrixorganisator (je nachdem, welches später stattfindet)

- Folgezertifizierung ab dem Audit beim Gruppen-/Matrixorganisator

Z 4.2 Vorgaben für VLOG-Zertifikate

VLOG-Zertifikate werden gemäß Anhang (11) ausgestellt. Layout-Abweichungen sind ohne Einverständnis des VLOG zulässig (davon ausgenommen sind das „Ohne GenTechnik“- und „VLOG geprüft“-Siegel).

Geltungsbereich

Die Benennung des Geltungsbereichs bzw. der Geltungsbereiche auf dem VLOG-Zertifikat erfolgt gemäß Anhang (12).

- Betrifft der Geltungsbereich die Erzeugung von Eiern bei einzel- oder gruppenspezifischen landwirtschaftlichen Unternehmen, werden in einem Zertifikatsanhang die Printnummern der Eier aufgeführt, für die das VLOG-Zertifikat Gültigkeit besitzt.
- Betrifft der Geltungsbereich die Stufe Futtermittelherstellung oder Matrixorganisation mit Unterstufe mobile Mahl- und/oder Mischanlagen, so werden im Geltungsbereich des VLOG-Zertifikats bzw. in dessen Anhang dazu die amtlichen Kfz-Kennzeichen der VLOG-zertifizierten mobilen Mahl- und/oder Mischanlagen aufgeführt.

Es besteht die Möglichkeit, den vorgegebenen Geltungsbereich auf dem Zertifikat zusätzlich zu konkretisieren (z.B. spezifische Produktangaben auf Grundlage kundenspezifischer Wünsche). Produktspezifische Angaben (z.B. die Handelsnamen von Futtermitteln oder Produkten) dürfen nicht auf dem Zertifikat vermerkt, sondern müssen separat in einem Anhang aufgeführt werden.

Zertifikatsanhang

Werden Angaben zu den zertifizierten Unternehmensstandorten und/oder zum Geltungsbereich auf einem Zertifikatsanhang dargestellt, gelten für diesen folgende Anforderungen:

- Verweis auf das Zertifikat unter Angabe der eindeutig identifizierbaren Zertifikatsnummer
- Aufführen von vollständigen Namen des zertifizierten Unternehmens
- der Anhang ist mit einer eindeutig identifizierbaren Kennzeichnung zu versehen
- im Zertifikat ist auf den Anhang unter Angabe dieser eindeutig identifizierbaren Kennzeichnung zu verweisen

Z 4.3 Spezifische Anforderungen für Matrix- und Gruppenorganisationen

Z 4.3.1 Zertifikat

Folgende Vorgaben sind neben den unter Kapitel Z 4.1 und Z 4.2 genannten Anforderungen bei der Zertifikatserteilung für Matrix-/Gruppenorganisationen einzuhalten:

Matrixorganisation – Logistik und Futtermittelherstellung

Das VLOG-Zertifikat wird mit der Firmierung des Matrixorganisationsleiters für die VLOG-Matrix ausgestellt.

Den Matrixmitgliedern werden keine individuellen VLOG-Zertifikate ausgestellt.

Der Matrixorganisator erhält von der Zertifizierungsstelle zusätzlich die Standortliste inkl. dem letzten Regelaudittermin.

i *Erläuterung: Die „Ohne Gentechnik“-/“VLOG geprüft“-Kennzeichnung von Futtermitteln, Rohstoffen und Produkten eines Standorts ist erst zulässig, nachdem dieser Standort gemäß den Anforderungen in Kapitel Z 2.2 der Zertifizierungsstelle gemeldet wurde ggf. vom Matrixorganisator die Ersterhebung durchgeführt wurde, ggf. ein Audit durch die Zertifizierungsstelle beim Standort erfolgte und dieser Standort von der Zertifizierungsstelle für die VLOG-Matrix zugelassen wurde.*

Gruppenorganisation – Landwirtschaft, Gruppenorganisation – Einzelhandel

Das VLOG-Zertifikat wird mit der Firmierung des Gruppenorganisors für die VLOG-Gruppe ausgestellt:

- für Stufe Gruppenorganisation Landwirtschaft mit dem definierten Geltungsbereich der tierischen Produktion (vgl. Anhang (12)).
- für Stufe Einzelhandel mit dem definierten Geltungsbereich für lose Ware (vgl. Anhang (12)).

Den Gruppenmitgliedern werden keine individuellen VLOG-Zertifikate ausgestellt.

Der Gruppenorganisator erhält von der Zertifizierungsstelle zusätzlich die Mitgliederliste inkl. dem letzten Regelaudittermin.

i *Erläuterung: Die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung von Lebensmitteln eines Gruppenmitglieds ist erst zulässig, nachdem dieses Gruppenmitglied lt. den Anforderungen in Kapitel Z 2.3 bzw. Z 2.4 der Zertifizierungsstelle gemeldet wurde, vom Gruppenorganisator die Ersterhebung durchgeführt wurde, ggf. ein Audit durch die Zertifizierungsstelle beim Gruppenmitglied erfolgte und dieses Gruppenmitglied von der Zertifizierungsstelle für die VLOG-Gruppe zugelassen wurde.*

Tabelle Z 6: Spezifische Vorgaben bei der Zertifikatserteilung für Matrix-/Gruppenorganisationen

Z 4.3.2 Bescheinigungen für Matrixmitglieder/-standorte und Gruppenmitglieder

Die Zertifizierungsstelle kann einem Unternehmen eine Bescheinigung ausstellen, dass dieses Teil einer VLOG-Matrix-/VLOG-Gruppenorganisation ist. In der Bescheinigung ist angegeben, dass sie nur Gültigkeit besitzt, solange das Unternehmen Mitglied der VLOG-Matrix/VLOG-Gruppe ist und die Matrix/Gruppe über ein gültiges Zertifikat verfügt.

i *Erläuterung: Eine Bescheinigung über die Einbindung in eine VLOG-Gruppe bzw. VLOG-Matrix steht Ihnen auf der VLOG-Website unter folgender URL zur Verfügung:*
https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/01_unternehmen/e_standards/e1_der_vlog_standard/Weitere_Dokumente/VLOG_Bescheinigung_fuer_Gruppen_und_Matrixmitglieder_beschreibbar.pdf

i *Erläuterung: Für das Erteilen der Bescheinigung ist keine Erlaubnis des Matrix-/Gruppenorganisors erforderlich. Es wird jedoch empfohlen, dass dieser von der zuständigen Zertifizierungsstelle über die Erteilung einer Bescheinigung informiert wird.*

Z 4.4 Gültigkeit des VLOG-Zertifikats

Alle Stufen
Die Zertifikatsgültigkeit reicht bis zum Ausstellen eines neuen Zertifikats, längstens aber bis zum Ende des Folgejahres (bezogen auf das Auditdatum).
Ausnahmen davon sind wie folgt geregelt:
<p>Stufe Logistik</p> <p><u>VLOG-zertifizierte Streckenhändler, die gleichzeitig nach Leitfäden des QS-Systems zertifiziert sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Gültigkeit reicht bei Anpassung des VLOG-Auditintervalls an das Auditintervall der QS-Kontrollen (maximal 2 Jahre) dabei längstens bis zum Ende des 2. Folgejahres (bezogen auf das Datum des VLOG-Audits).
<p>Stufe Futtermittelherstellung</p> <p><u>VLOG-zertifizierte mobile Mahl- und Mischanlagen, die gleichzeitig nach Leitfäden des QS-Systems zertifiziert sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Gültigkeit reicht bei Anpassung des VLOG-Auditintervalls an das Auditintervall der QS-Kontrollen (maximal 2 Jahre) dabei längstens bis zum Ende des 2. Folgejahres (bezogen auf das Datum des VLOG-Audits).
<p>Stufe Landwirtschaft</p> <p><u>VLOG-einzelzertifizierte Unternehmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Gültigkeit der VLOG-Einzelzertifizierung orientiert sich am Auditintervall gemäß Kapitel Z 3.4 und reicht längstens bis zum Ende des Jahres, in dem das nächste Regelaudit spätestens durchzuführen ist. Das Auditintervall ist dabei abhängig von der Risikoklasse des Unternehmens bzw. des Geltungsbereiches der Einzelzertifizierung <p><u>VLOG-zertifizierte Viehhändler/-transporteure, die gleichzeitig nach Leitfäden des QS-Systems zertifiziert sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Gültigkeit reicht bei Anpassung des VLOG-Auditintervalls an das Auditintervall der QS-Kontrollen (maximal auf 2 oder 3 Jahre) längstens bis zum Ende des 2. bzw. 3. Folgejahres (bezogen auf das Datum des VLOG-Audits).

Tabelle Z 7: Gültigkeit des VLOG-Zertifikates

Z 4.5 Zertifikatsentzug

In folgenden Fällen wird das VLOG-Zertifikat durch die zuständige Zertifizierungsstelle entzogen:

- (Fristlose) Kündigung des Kontrollvertrags vor Beendigung der Zertifikatslaufzeit
- (Fristlose) Kündigung des Standardnutzungsvertrages vor Beendigung der Zertifikatslaufzeit
 - durch das Unternehmen
 - durch den VLOG

- Nichtbestehen eines VLOG-Audits durch Vergabe von mindestens einer KO-Bewertung (vgl. Tabelle Z 5 (vgl. Kapitel Z 3.10))
- (Fristlose) Kündigung des Zertifizierungsstellen-Anerkennungsvertrags vor Beendigung der Zertifikatslaufzeit

Z 4.6 Übertragung der Zertifizierung bei Wechsel des Eigentümers, der Zertifizierungsstelle oder eines Gruppen-/Matrixmitglieds

Übertragung der Zertifizierung bei Eigentümerwechsel oder Umfirmierung

Findet bei einem VLOG-zertifizierten Unternehmen bzw. Standort ein Eigentümerwechsel und/oder eine Umfirmierung statt, kann die VLOG-Zertifizierung auf das neue Unternehmen übertragen werden.

Folgende Schritte müssen hierfür erfolgen:

1. Das bisher VLOG-zertifizierte Unternehmen erklärt gegenüber der Zertifizierungsstelle sein Einverständnis zur Datennutzung für das neue Unternehmen.
2. Die Zertifizierungsstelle nimmt auf Grundlage der vorliegenden Auditunterlagen eine VLOG-Zertifizierung des neuen Unternehmens vor, die Zertifikatsgültigkeit des aktualisierten VLOG-Zertifikats entspricht dabei maximal der Gültigkeit des bisherigen Zertifikats.
3. Die Zertifizierungsstelle übermittelt das aktualisierte Zertifikat so schnell wie möglich an den VLOG.

Weitere Voraussetzungen sind ggf. mit der zuständigen Zertifizierungsstelle zu klären.

Bei Gruppen- bzw. Matrixorganisationen gilt darüber hinaus:

- Die Risikoklassen/-einstufung und Auditintervalle der Gruppen- bzw. Matrixmitglieder bleiben bestehen.

Übertragung der Zertifizierung bei Zertifizierungsstellenwechsel

Bei einem Zertifizierungsstellenwechsel kann die Aktualisierung der VLOG-Zertifizierung durch die neue Zertifizierungsstelle auf Grundlage des vorherigen Regelaudits erfolgen. Voraussetzung ist jeweils das Einverständnis des zertifizierten Unternehmens, der alten sowie der neuen Zertifizierungsstelle.

Folgende Schritte müssen hierfür erfolgen:

1. Das VLOG-zertifizierte Unternehmen erklärt gegenüber der bisherigen Zertifizierungsstelle sein Einverständnis zur Datenweitergabe an die neue Zertifizierungsstelle.
2. Die bisherige Zertifizierungsstelle informiert den VLOG über die Kündigung/Aufhebung des Vertragsverhältnisses mit dem VLOG-zertifizierten Unternehmen.
3. Das VLOG-zertifizierte Unternehmen informiert den VLOG über den Wechsel zur neuen Zertifizierungsstelle. Die entsprechenden Angaben in der VLOG-Datenbank werden durch den VLOG aktualisiert
4. Die bisherige Zertifizierungsstelle übermittelt auf Anfrage der neuen Zertifizierungsstelle die vollständigen Audit- und Zertifizierungsunterlagen des letzten Regelaudits sowie ggf. stattgefundenen Nachaudits an die neue Zertifizierungsstelle.
5. Die neue Zertifizierungsstelle kann auf Grundlage der vorliegenden Auditunterlagen eine VLOG-Zertifizierung des Unternehmens vornehmen, die Zertifikatsgültigkeit des aktualisierten VLOG-Zertifikats entspricht dabei maximal der Gültigkeit des bisherigen Zertifikats.

6. Die neue Zertifizierungsstelle übermittelt das aktualisierte Zertifikat und die Information über die Neuzertifizierung an VLOG.

Wird die Zertifizierung übertragen, so muss sichergestellt werden, dass ggf. noch offene Korrekturmaßnahmen durch die neue Zertifizierungsstelle überwacht werden.

Bei Gruppen-bzw. Matrixorganisationen gilt darüber hinaus:

- Die Risikoklassen und Auditintervalle der Gruppen-/Matrixmitglieder bleiben bestehen. Im Rahmen eines Zertifizierungsstellenwechsels findet keine erneute Erstzertifizierung, sondern eine Folgezertifizierung (vgl. Kapitel Z 2.2 bzw. Z 2.3) statt.

Wechsel eines Gruppen-/Matrixmitglieds

Bei einem Wechsel eines Gruppen-/Matrixmitglieds in eine andere VLOG-Gruppe/VLOG-Matrix kann das letzte Gruppen-/Matrix-Audit des Mitglieds als Audit in der neuen Gruppen-/Matrixorganisation anerkannt werden. Die Risikoklassen und Auditintervalle des Gruppenmitglieds/Matrixstandorts bleiben bestehen.

Folgende Schritte müssen hierfür erfolgen:

1. Der bisherige Gruppen-/Matrixorganisator erklärt gegenüber der bisherigen Zertifizierungsstelle sein Einverständnis zur Datenweitergabe an die neue Zertifizierungsstelle.
2. Die bisherige Zertifizierungsstelle übermittelt die vollständigen Audit- und Zertifizierungsunterlagen des letzten Regelaudits des betroffenen Gruppen-/Matrixmitglieds an die neue Zertifizierungsstelle.
3. Die neue Zertifizierungsstelle prüft, welche Aufgaben in der alten VLOG-Gruppe/VLOG-Matrix durch den Gruppen-/Matrixorganisator übernommen wurden und gleicht dies mit der neuen VLOG-Gruppe/VLOG-Matrix bzw. den Zuständigkeiten des neuen Gruppen-/Matrixorganisations ab.
4. Das Gruppen-/Matrixmitglied wird aus der Mitgliederliste bzw. Standortliste des bisherigen Gruppen-/Matrixorganisations gestrichen.
5. Die neue Zertifizierungsstelle kann auf Grundlage der vorliegenden Auditunterlagen das letzte Gruppen-/Matrix-Audit des Gruppen-/Matrixmitglieds als Audit in der neuen Gruppen-/Matrixorganisation anerkennen. Der Betrieb/Standort kann in diesem Fall ohne zusätzliches Audit in die VLOG-Gruppe/VLOG-Matrix aufgenommen werden.

Wird die Zertifizierung übertragen, so muss sichergestellt werden, dass ggf. noch offene Korrekturmaßnahmen durch die neue Zertifizierungsstelle überwacht werden.